

Die Vereinsfahrt

Oder: Auf die Details kommt es an!

Online-Vortrag für die
Servicestelle Ehrenamt des Landkreises Saarlouis
am 08.11.2022

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates** und der **Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Besuchen Sie mich: www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Kanäle für Vereinsrecht, Verbandsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Kleingartenrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände

https://www.rkpn.de



Sie sind hier: Startseite

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Ich biete Ihnen eine umfassende Rechtsberatung und Ihre Vertretung im Vereinsrecht, Verbandsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände sowie Kleingartenrecht. Lernen Sie meine Kanzlei auf den folgenden Seiten näher kennen!

Hier finden Sie zahlreiche interessante und hilfreiche Informationen zu den vorgenannten Rechtsgebieten! Auch haben Sie die Möglichkeit, sich für meinen kostenlosen Newsletter anzumelden. Oder besuchen Sie eine der Veranstaltungen, bei denen ich als Referent diese Themen verständlich aufbereitet darstelle.

Sie wünschen meine Unterstützung? Schicken Sie mir eine E-Mail über das Kontaktformular oder direkt an Post@RKPN.de. Gerne können Sie sich unter 06894 9969237 auch telefonisch an mich wenden.

Letzte Meldungen:

- Satzungsregelung zur Registertragung
- Trotz Strumitief "Sabine" rege Teilnahme an Vortrag

Verbinden mit s-de.amazon-adsystem.com...

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die heutigen Themen

- **Die Anwendbarkeit des Reiserechts des BGB**
 - Der Begriff des Reiseveranstalters
 - Die Pflichten eines Reiseveranstalters
- **Die Reise als „Werkvertrag“**
- **Der Vertragsschluss**
- **Die Gemeinnützigkeit und die Vereinsfahrt**
 - Die ausschließliche Förderung des Vereinszwecks
 - Das Verlustverbot im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - Das Zuwendungsverbot des Gemeinnützigkeitsrechts
 - Die angemessenen Annehmlichkeiten für Mitglieder
- **Die Umsatzsteuer und die Vereinsfahrt**
- **Die Haftung des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern**
 - Die Haftung als Reiseveranstalter

Die Anwendbarkeit des Reiserechts des BGB

Der Begriff des „Reiseveranstalters“

Der (Pauschal-)Reisevertrag

§ 651a Abs. 1 BGB:

Durch den **Pauschalreisevertrag** wird der Unternehmer (**Reiseveranstalter**) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.



§ 651a Abs. 2 S. 1 BGB:

Eine Pauschalreise ist eine **Gesamtheit von mindestens zwei** verschiedenen **Arten von Reiseleistungen** für den Zweck derselben Reise.



§ 651a Abs. 3 BGB:

Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Beförderung von Personen,
2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient, ...
4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.

Anwendungsausschluss des (Pauschal-)Reisevertragsrechts

§ 651a Abs. 5 Nr. 1 BGB:

Die **Vorschriften** über Pauschalreiseverträge **gelten nicht für Verträge** über Reisen, die

1. nur **gelegentlich**, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,



„Da Reisende bei Kurzreisen weniger Schutz benötigen, sollten ... Pauschalreisen ... die gelegentlich und ohne Gewinnabsicht und nur einer begrenzten Gruppe von Reisenden angeboten ... werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden ...

*Zu Letzterem können etwa Reisen gehören, die **lediglich wenige Male im Jahr von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen für ihre Mitglieder** veranstaltet werden und die nicht öffentlich angeboten werden.“*

(Erwägungsgrund 19 zur EU-Richtlinie 2015/2302 v. 25.11.2015)

Anwendungsausschluss des (Pauschal-)Reisevertragsrechts

§ 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB:

Die **Vorschriften** über Pauschalreiseverträge **gelten nicht für Verträge** über Reisen, die ...

2. **weniger als 24 Stunden** dauern und **keine Übernachtung** umfassen (Tagesreisen) und deren **Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt** ...



„Da hochpreisige Tagesreisen in der Praxis fast nicht vorkommen (Führich NJW 2017, 2945), kommt dies einem nahezu vollständigen Ausschluss für Tagesreisen gleich.“

(BeckOK BGB/Geib, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 651a Rn. 45)

Die Anwendbarkeit des Reiserechts des BGB

Pflichten eines Reiseveranstalters bei Pauschalreisen

Informationspflichten bei Pauschalreisen

§ 651d Abs. 1 BGB:

Der **Reiseveranstalter** ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reisevermittlers aus § 651v Absatz 1 Satz 1.



§ 651d Abs. 4 BGB:

Der **Reiseveranstalter** trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

Beistandspflichten bei Pauschalreisen

§ 651q Abs. 1 BGB:

Befindet sich der Reisende im Fall des § 651k Absatz 4 oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, hat der **Reiseveranstalter** ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch

1. Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
2. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
3. Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § 651k Absatz 3 bleibt unberührt.

Absicherungspflichten bei Pauschalreisen

§ 651r Abs. 1 BGB:

Der **Reiseveranstalter** hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

1. Reiseleistungen ausfallen oder
2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat. Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. ...

Die Reise als „Werkvertrag“

Vereinbarung von Leistung und Gegenleistung ist immer ein
Vertrag mit Rechten und Pflichten

„Reisevertrag“ ist „Werkvertrag“

§ 631 Abs. 1 BGB:

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.



„Für Verträge über Reiseleistungen, die weder unter §§ 651a-c noch unter § 651w fallen ... sind die allgemeinen Regeln anzuwenden, z. B. bei erfolgsbezogenem Vertrag (Beförderungen!) Werkvertragsrecht (§§ 631-650), ... je nach Sachlage auch die Regeln für gemischte Verträge.“

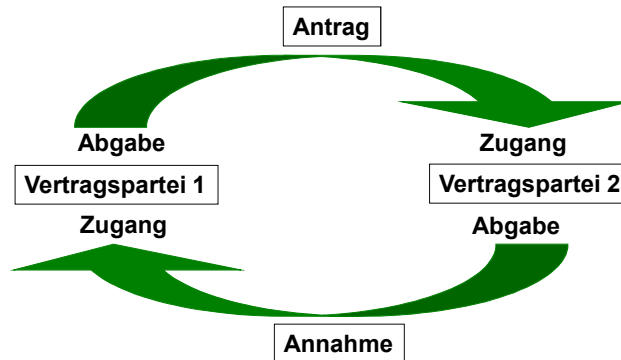
(Palandt/Sprau, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Aufl. 2020, § 651a Rn. 34)

Der Vertragsschluss

Auf die Vertragspartner kommt es an!

Der Vertragsschluss

Nach den §§ 145 ff. BGB sind für den Abschluss eines Vertrags zwei inhaltlich übereinstimmende und aufeinander bezogen abgegebene Willenserklärungen erforderlich, die jeweils auch dem anderen Vertragspartner zugegangen sind.



Mögliche Vertragspartner

Nach deutschem Recht können immer nur Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen Träger von Rechten und Pflichten sein!

**natürliche Personen
= Menschen**

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)

**juristische Personen
(z. B. eingetragener, aber auch nicht eingetragener Verein)**

Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person beginnt mit einem öffentlichen Hoheitsakt (z. B. Eintragung in das Vereinsregister)

Die Lehre vom Empfängerhorizont

„... bei der Frage, ob jemand als Vertreter oder im eigenen Namen handelt, kommt es ..., wie stets im Rechtsverkehr bei der Auslegung von Willenserklärungen, auf den objektiven Erklärungswert an, darauf also, wie sich die **Erklärung nach Treu und Glauben für den Empfänger** darstellt.“

(BGH, Urt. v. 05.10.1961, Az. VII ZR 207/60)



Demnach kommen als Vertragspartner des Reiseteilnehmers in Betracht:

**der Verein selbst,
der für den Verein Handelnde oder
das Reiseunternehmen**

Die Handelndenhaftung beim nicht eingetragenen Verein

§ 54 S. 2 BGB:

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.



normalerweise handelt auch beim
nicht eingetragenen Verein der
Vorstand



Haftung trifft aber auch jeden
anderen für den Verein
Handelnden

Die Gemeinnützigkeit und die Vereinsfahrt

Die ausschließliche Förderung des Vereinszwecks

Die Ausschließlichkeit

§ 56 AO:

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.



§ 58 Nr. 7 AO:

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ... eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind, ...

Die Gemeinnützigkeit und die Vereinsfahrt

Das Verlustverbot im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Vereinssteuerrechtliche Behandlung von Vereinsreisen

Bei der steuerrechtlichen Zuordnung von Vereinsreisen kommt es auf den primären Zweck der Reise an (AEAO Nr. 4 zu § 67a)!




Steht der **förderungswürdige Zweck eindeutig im Vordergrund** (z. B. die Reise zu einer Ausstellung für behindertengerechtes Bauen):
unschädliche Veranstaltung
(Folge: Einordnung in steuerbegünstigtem Bereich)



Steht **Erholung der Teilnehmer im Vordergrund** (Touristikreisen):
schädliche Veranstaltung
(Folge: Einordnung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen			
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften • Vermächtnisse • Bußgelder 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig) 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt • Rechtmäßige Tombola 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb • Werbeanzeigen

Die Ausschließlichkeit
<p>§ 56 AO: Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.</p> <p style="text-align: center;"></p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> <p>Nr. 4 Satz 1 AEAO zu § 55: Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z.B. zum Ausgleich eines Verlustes.</p> </div>

Die Gemeinnützigkeit und die Vereinsfahrt

Das Zuwendungsverbot des Gemeinnützigkeitsrechts

Die Selbstlosigkeit

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. ... Die Mitglieder ... dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch **keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft** erhalten. ...



Nr. 10 AEAO zu § 55:

Dies gilt nicht, soweit es sich um **Annehmlichkeiten** handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern **allgemein üblich** und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als **angemessen** anzusehen sind.

Keine feste Betragsgrenze geregelt

„Hinsichtlich der Überprüfung der Angemessenheit von Annehmlichkeiten an Mitglieder i.S.d. Nr. 10 des AEAO zu § 55 AO ist jeweils der konkrete Einzelfall zu betrachten. Hierbei ist darauf abzustellen, dass die Annehmlichkeiten im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich ist und dass sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen angesehen wird.

Eine Anlehnung an den Begriff bzw. die betragsmäßige Höhe von Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6 LStR ist nicht zulässig. Die Anhebung des Betrages für Aufmerksamkeiten auf 60 Euro ist somit für den Begriff der Annehmlichkeiten ohne Bedeutung. Im Einzelfall können daher Annehmlichkeiten nach wie vor angemessen sein, wenn sie einen Wert von 60 Euro übersteigen.“

(Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 02.05.2016,
Gz. S 0170-7#044 2016/48123)

Die Umsatzsteuer und die Vereinsfahrt

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG:

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.



§ 2 Abs. 1 UStG:

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

Der Verein im Verein

"Der Senat tritt der in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung (z.B. BGHZ 90, 331) entwickelten Rechtsfigur des "Vereins im Verein", wonach regionale oder fachliche Untergliederungen eines eingetragenen Vereins unter bestimmten Voraussetzungen ihrerseits als nichtrechtsfähige Vereine behandelt werden können, auch für das Steuerrecht bei."

(FG Münster, Urt. v. 07.05.2002, Az. 1 K 2429/00 L)




Nr. 2 AEAO zu § 51:

Regionale Untergliederungen (Landes-, Bezirks-, Ortsverbände) von Großvereinen sind als nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuerrechts, wenn sie

- a) über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen und über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten und
- b) eine eigene Kassenführung haben.

Die umsatzsteuerrechtlichen Bereiche des Vereins



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER


Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
---	--	----------------------------------	---

nicht unternehmerischer Bereich
= **keine Umsatzsteuer**

unternehmerischer Bereich
= **Umsatzsteuer**

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Vereinfachungsregelung (seit 01.01.2020)



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, ... nicht erhoben, wenn der ... Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im **vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro** nicht überstiegen hat und im **laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
---	--	----------------------------------	---

Gesamtbetrag von höchstens 22.000,00 €

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Haftung des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die zentrale Haftungsnorm für eine „Pflichtverletzung“

§ 280 Abs. 1 BGB:

Verletzt der Schuldner eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger **Ersatz des** hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu **vertreten** hat.



„Muss der Verein für das schuldhafte Verhalten eines Organmitglieds kraft der Zurechnung nach § 31 BGB haften, so ist regelmäßig eine Amtsführung gegeben, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachwalters nicht in Einklang steht.“

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Schadensersatzpflicht des Reiseveranstalters

§ 651n BGB:

- 1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, ...
- 2) Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- 3) Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.

Die Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen

*„Hierbei besteht die Verkehrssicherungspflicht nur **in den Grenzen des Zumutbaren**: Es ist keine absolute Gefahrlosigkeit herzustellen.*

*Es ist Sache des Verkehrssicherungspflichtigen, **alle, aber auch nur diejenigen Gefahren** auszuräumen und erforderlichenfalls vor ihnen zu warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag (vgl. BGH, Urt. v. 11.12.1984, Az. VI ZR 218/83)“*

(Saarländisches OLG, Urt. v. 16.05.2006, Az. 4 UH 711/04-196)

Die Aufsichtspflicht – ihre Entstehung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Aufsichtspflicht entsteht ...

... durch Gesetz

z. B. die Eltern, Lehrer

... durch Vertrag

Keine bestimmte Form erforderlich, also auch durch schlüssiges Verhalten möglich!

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Aufsichtspflicht – ihr Maß bei Kindern und Jugendlichen

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

“Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muß, um zu verhindern, daß das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.”
(BGH, in: NJW 1984, S. 2574)


© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Fazit

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER




RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Fazit

Bei eigenverantwortlicher Organisation der Vereinsfahrt durch Verein müssen beachtet werden:

- Reiserecht / Werkvertragsrecht
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Umsatzsteuerrecht
- Haftungsrecht (für Verein und Vorstand)



Bietet ein (externer) Reiseveranstalter eine Reise an, zu der sich die Teilnehmer selbst dort anmelden, dann trägt der Verein die obigen Risiken nicht!

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Ihre Fragen

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit!**